

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55
26123 Oldenburg
Fon: 0441/16313
www.also-zentrum.de



Thema: Bildungs- und Teilhabepaket Stand 15.1.2019

1. Was ist das Bildungspaket?

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen leicht verbesserte Ansprüche auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und können dazu bei den zuständigen Stellen zusätzliche Leistungen **beantragen**.

Doch die gab es nicht von selbst. Erst die Kritik vieler Betroffener und Verbände, die Einrichtung kommunaler Schulfonds in über 100 Städten, Landkreisen und Gemeinden (zuerst 2008 in Oldenburg) und zuletzt das Bundesverfassungsgericht ermöglichten diese Leistungen. Mit seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 schrieb das Bundesverfassungsgerichts der Politik ins Stammbuch, dass die „*notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten*“ zum existenziellen Bedarf von Kindern gehören – und somit der Staat Mittel dafür auch für alle bereitstellen muss, die sich die Kosten der Schule mit ihrem Einkommen nicht leisten können.

2. Wer hat Anspruch?

Wer Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen bezieht, kann für seit 2011 Extra-Leistungen z. B. für den Schul- oder Kita-Besuch bekommen. Diese Leistungen betreffen die Ausstattung mit dem **persönlichen Schulbedarf**, die Kosten von **Ausflügen und Fahrten** der Schule oder Kindertagesstätte, der **Schülerbeförderung**, für die **Nachhilfe** und die **gemeinsame Mittagsverpflegung** sowie von **Freizeitaktivitäten**, die der Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben dienen.

Die Bildungsleistungen gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Leistungen für den Bildungsbedarf

Alle Leistungen für den Bildungsbedarf setzen den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule voraus. Dazu gehören folgende Positionen:

• Der „persönliche Schulbedarf“

Ohne *gesonderten Antrag* sollten für den **persönlichen Schulbedarf** 70 Euro zum 1. August und weitere 30 Euro zum 1. Februar auf das Konto der Alg-II-

beziehenden Eltern fließen. Bei Bezug aller anderen unter Punkt 2 genannten Leistungen ist ein *gesondertes Antrag* beim Sozialamt (Pferdemarkt 14) zu stellen. „*Persönlicher Schulbedarf*“ meint insbesondere: Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien wie Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte, Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Knetmasse.

Die Kosten für die selbst zu **bezahlenden Schulbücher gehören nicht zum „persönlichen Schulbedarf“**. Die Regierung meint, diese seien im Regelsatz enthalten. Dort finden sich für den Gesamtbereich von Büchern und deren Ausleihe auf das Jahr gerechnet jedoch nur knapp 30 Euro, so dass z. B. die ALSO im Anschluss an die Darmstädter Sozialrechtsprofessorin Anne Lenze die Zahlung von Extraleistungen für die Schulbuchkosten empfiehlt.¹ Das LSG Niedersachsen-Bremen hat ferner im – nicht rechtskräftigen - Urteil vom 11.12.2017 (L 11 AS 349/17) einer Schülerin einer weiterführenden Schule rund 138 Euro zugesprochen, weil diese keine Leihmöglichkeit an der Schule hat.

Dieser Entscheidung hat sich am 8.5.2019 nun auch das Bundessozialgericht angeschlossen (Az. B 14 AS 13/18 R). Das BSG schrieb dazu: "*Rechtsgrundlage hierfür ist der Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs 6 SGB II. Der in den Regelbedarf eingeflossene Betrag für Schulbücher ist strukturell zu niedrig für Schüler, die mangels Lernmittelfreiheit in ihrem Bundesland ihre Schulbücher selbst kaufen müssen.*" (Terminbericht des BSG)

Auch die Kosten für ein **Tablet** sind nach Auffassung vieler Sozialgerichte vom Jobcenter gesondert zu übernehmen. Dies soll jedenfalls gelten, wenn die Schule deren Anschaffung zur Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterrichtsteilnahme macht. Das SG Hannover hat deswegen beispielsweise einer Schülerin 370 € zugesprochen (Beschluss vom 6.2.2018, AZ: S 48 AS 344/18 ER).

• Die Kosten für Fahrten und Ausflüge von Kindertagesstätten und Schulen

Auf gesonderten Antrag sind die Kosten von (eintägigen) Ausflügen und mehrtägigen Fahrten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Das gilt für Kindertages

¹ Mehr dazu in der Zeitschrift der ALSO, quer, Heft 7, im Netz frei herunterladbar unter www.quer-zeitung.de



(Bild: Dieter Schütz/pixelio.de)

stätten (Krippen, Kindergärten, Horte) und Schulen (bei Alg-II-Bezug bis zum Alter von 25 Jahren). Das Amt muss die tatsächlichen Ausgaben für alle durch die Fahrt verursachten Kosten wie z. B. Bus, Flug, Unterkunft, Versicherung, Eintrittsgelder, Ausstattung (z. B. Miete von Ski oder anderer benötigter Gegenstände) in tatsächlicher Höhe übernehmen wie auch die Kosten für eine notwendige Vorbereitung (z. B. für ein spezielles vorbereitendes Training). Nicht dazu gehört das Taschengeld der Kinder während der Fahrt.

Welche Fahrt und welcher Ausflug zu finanzieren ist, richtet sich allein nach den Entscheidungen in der Kita oder den von der Schule nach den niedersächsischen Schulbestimmungen getroffenen Entscheidungen. Hier hat das jeweilige Amt keinerlei Mitspracherecht. So zählen in Niedersachsen zu den Klassenfahrten auch Kursfahrten und der von der Schule organisierte Schüleraustausch, einerlei ob sie Ziele im In- oder Ausland ansteuern. Die Kostenübernahme darf das Amt auch nicht davon abhängig machen, ob alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse oder Gruppe teilnehmen oder ob durch eine andere Kurswahl keine Kosten aufgetreten wären.

Es gilt der Grundsatz: Die pädagogische Entscheidung trifft die pädagogische Einrichtung, die Kosten für Kinder mit geringem Einkommen trägt der zuständige Leistungsträger, denn nur so ist die von Verfassung wegen zu garantierende Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an diesen Fahrten zu erreichen.

• Die Kosten der Schülerbeförderung

Auf gesonderten Antrag förderungsfähig sind die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges in staatlichen Einrichtungen. Ebenso zu Schulen freier Träger, die einen staatlich anerkannten Schulabschluss vermitteln (z. B. eine Waldorfschule). Dies gilt, soweit die Schüler auf die Übernahme der Schülerbeförderungskosten angewiesen sind. Diese Angewiesenheit wird bei Schulwegen von über zwei Kilometern für die Klassen eins bis vier

und über drei Kilometern in höheren Klassen vorliegen. Der Gesetzgeber sieht nun nur noch eine Eigenbeteiligung in Höhe von monatlich fünf Euro zur Schülerbeförderung vor. Juristen stellen die Eigenbeteiligung jedoch in Frage, da sie Einschränkungen der Kinder in ihrem übrigen Leben bedeutet, z. B. bei den Aufwendungen für ein Fahrrad.

• Das Geld für die Lernförderung

Braucht ein Kind für das Erreichen wesentlicher schulischer Lernziele eine außerschulische Lernförderung (= Nachhilfe) sind die dazu erforderlichen Kosten vom Amt *auf Antrag* zu übernehmen. Dazu muss die Schule, meist der/die FachlehrerIn, bescheinigen, dass ohne die Förderung (z. B. eine geeignete Nachhilfe) das wesentliche Lernziel in diesem Fach (oder in mehreren Fächern) in diesem Schuljahr nicht erreicht werden kann.

Dieser Prognosestellung der Lehrer wird das Amt folgen müssen und die Nachhilfekosten in voller Höhe übernehmen müssen, da es selbst keine pädagogische Kompetenz hat. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nachhilfeeinrichtung eine Vereinbarung mit dem Amt abgeschlossen hat, nach der z. B. die Geeignetheit seines Lehrpersonals nachzuweisen ist.

• Die Kosten gemeinsamer Mittagsverpflegung

Auf gesonderten Antrag sind die Kosten für eine in schulischer Verantwortung (z. B. eine Schulkantine) organisierte Mittagsverpflegung ohne Begrenzung nach oben vom Amt zu tragen. Die Eltern haben sich je Tag und Kind mit einem Euro an den Kosten zu beteiligen. Diese Regelung ist auch für Kinder in Kindertagesstätten oder in Tagespflege anzuwenden.

4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Auf gesonderten Antrag werden in Höhe von 10 Euro monatlich Extrakosten übernommen, damit Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bestehende Vereins- und Gemeinschaftsangebote nutzen können.

Der Antrag wirkt hier auf den ersten Tag des laufenden Bewilligungsabschnittes z. B. der Jobcenter-Leistungen¹ zurück. Es ist dabei kaum ein organisiertes Angebot denkbar, dessen Nutzung bei dieser Förderung ausgeschlossen sein könnte. Auch können die 10-Euro-Monatsbeträge gebündelt werden, um spezielle Angebote wahrnehmen zu können, z. B. eine Ferienfreizeit oder ein bestimmtes auf eine kurze Zeit begrenztes Sport- oder Kulturangebot. Nach dem Gesetzeswortlaut sind vom Amt über die hier angeführten 10 Euro hinaus „auch weitere tatsächliche Aufwendungen“ zu übernehmen, die mit dem Sport- oder Kulturangebot in Verbindung stehen. Das gilt für Ausrüstungsgegenstände (spezielle Instrumente oder Sportgeräte, -schuhe, -kleidung und die Fahrtkosten, um ein weiter entfernt liegendes Angebot nutzen zu können). Darauf weist die Juristin Anne Lenze hin und wird jüngst vom Bundesverfassungsgerichts² darin unterstützt, denn „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen ohne weitere Kosten erreichbar sein“. Im Zweifel sollen die Sozialgerichte den Anspruch auf Fahrtkosten zu Sport- und Kulturangeboten sicherstellen.

5. Zwei weitere Hinweise:

I.) Die hier aufgezählten Leistungen stehen auch den Kindern zu, deren Eltern Einkommen in einer Höhe haben, mit dem sie knapp keine der unter Punkt 2 genannten Sozialleistungen mehr bekommen.³
Fragt gerade hier im Zweifel gern bei uns nach!

II.) Eine **Neuerung zur Antragsstellung** seit dem 1. 8. 2013: Da bestimmte Angebote, z. B. Ausflüge, oft kurzfristig von der pädagogischen Einrichtung angesetzt werden und der Beitrag von den Eltern dann sofort zu zahlen ist, hat der Gesetzgeber geregelt:

a) dass **ausnahmsweise** die Kostenübernahme auch rückwirkend beantragt werden kann, **wenn das vorher nicht möglich** war,

b) dass das Geld **im Ausnahmefall** auch an die Eltern direkt erstattet wird, wenn z. B. der Ausflug im Kindergarten bereits direkt zu bezahlen war.

Er hat eingesehen, dass es **bestimmte Fälle** gibt, wo die vorherige Antragsstellung und in viel mehr Fällen die schnelle Überweisung des Geldes durch die Behörde z. B. an die Schule nicht funktioniert. Die Regelungen zu a) und b) sind zwar **als Ausnahme zu sehen**, gelten jedoch für alle aufgezählten Leistungen – mit Ausnahme der Schülerbeförderung.⁴

6. Wo kann ich die Leistungen beantragen?

Für Alg-II-Beziehende ist das Jobcenter Oldenburg, für alle anderen das Sozialamt am Pferdemarkt zuständig. Antragsvordrucke findet Ihr im Internet unter: <http://www.oldenburg.de/osiris/modul/service/eintrag/jobcenterarge.html> oder bekommt diese bei uns.

Habt Ihr Fragen? Sprecht uns sehr gern an! ALSO

ALSO-Beratung:

**montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 13.00 Uhr
und montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
(letztere nur nach Terminvergabe)**

**Siehe auch die Infos zu unserem
Beratungsangebot in den Landkreisen
Oldenburg und Vechta unter:
www.also-beratung.de**

P.S. Zum 1.7.2019 ändern sich zahlreiche der in unserem Info-Blatt besprochenen Regelungen im Detail.

Grundlage ist das sog. "Starke-Familien-Gesetz". Harald Thomé wies in seinem Newsletter vom 14.4.2019 auf folgende Änderungen beispielhaft hin:

- Keine gesonderte Beantragung der BuT-Leistungen
- Erhöhung des Schulstarterpakets von 100 € auf 150 €
- Kostenloses Mittagessen ohne Eigenanteil
- Lernförderung auch dann, wenn Versetzung nicht gefährdet ist
- *Kostenloses Bus- und Bahnticket*

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Hinweise und Quellen:

- 1 Dies bewirkt die entsprechende, zum 1. 8. 2013 neu eingefügte, Regelung des § 37 Abs. 2 SGB II. Dort heißt es:
„Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.“
- 2 Siehe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 10/12 vom 23. 7. 2014, Absatz-Nr. 132:
„(b) Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein. Jedenfalls seit 1. August 2013 werden nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II weitere, mit dem Bildungspaket zusammenhängende tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt. Zwar ist die Norm lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet und die Gesetzesbegründung zielt vorrangig auf die Finanzierung der nötigen Ausrüstung (Musikinstrumente, Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten; BT-Drucks 17/12036, S. 7 f.). Die Vorschrift ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch (oben C I 1) auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“ (Urteil hier: http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20140723_1bvl001012.html)
- 3 Dies bewirkt § 19 Absatz 3 SGB II, darin die Sätze 2 und 3:
„Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.“

Die Bundesagentur für Arbeit erläutert den letzten Halbsatz so:
„(3) Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe (= Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunft & Heizung) noch weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in folgender Reihenfolge:
 1. eintägige Schulausflüge
 2. mehrtägige Klassenfahrten
 3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
 4. Schülerbeförderungskosten
 5. Lernförderung
 6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
 7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
Leistungen, die nicht monatlich erbracht werden, sind nur in den Monaten in die Einkommensverteilung einzubeziehen, in denen sie erbracht werden.“
- 4 Dies regelt der zum 1. 8. 2013 neu in's SGB II eingefügte § 30 SGB II. Mit dieser und anderen Neuregelungen wollte der Gesetzgeber „Hindernisse“ beseitigen, „die der gewollten unbürokratischen Abwicklung entgegenstehen“ und verfolgte das Ziel, „die Regelungen für die Leistungserbringung zu optimieren.“ (Bt.Drs. 17/12036, S. 7, vom 9. 1. 2013)